

Kinderschutzkonzept
Hort Ruppiner Rasselbande
Stand 01.10.2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1. Analyse bestehender Bedürfnisse und Rechte der Kinder.....	2
1.1. Grundbedürfnisse von Kindern.....	2
1.2 Die 10 Kinderrechte in Kurzform.....	2
2. Was heißt Kindeswohlgefährdung.....	3
3. Leitbild unseres Hortes.....	3
4. Sicherung des Kindeswohles.....	3
4.1 Körperliches Wohlbefinden.....	3
4.2 Seelisches Wohlbefinden.....	4
4.3 Kommunikation und Umgang miteinander.....	4
4.4 Beschwerden von Kindern.....	4
4.5 Mahlzeiten.....	4
5. Prävention.....	5
5.1 Vernetzung mit übergeordneten Stellen.....	5
5.2 Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) als oberste Landesjugendbehörde....	5
5.3 Unser Träger – die Stadt Falkensee.....	5
5.4 Schutz vor Gefahren im Hort-Alltag.....	5
5.5 Erziehungsberechtigte.....	6
5.6 Pädagog*innen.....	6
5.7 Erzieher*innen - Prävention durch Verhaltensregeln/ Verhaltensampel in der täglichen Arbeit.....	6
6. Verhaltenscodex.....	8
7. Eingreifen bei Kindeswohlgefährdungen.....	8
7.1 Gewalt unter Kindern.....	8
7.2 Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg*innen.....	9
7.3 Gewalt durch Eltern oder andere Personen.....	10
7.4 Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch von Kindern.....	10
8. Grundsätzliche Regeln - Notfallplan.....	11
9. Verfahrensablauf bei verletzten Kindern.....	11

Ein gesichertes Kindeswohl ist die Voraussetzung zum Heranwachsen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige Handeln, das die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern orientierten jeweils am wenigsten schädigenden Handlungsalternative wählt.

(Maywald)

1. Analyse bestehender Bedürfnisse und Rechte der Kinder

1.1. Grundbedürfnisse von Kindern

- Körperliche Bedürfnisse, z.B. Ernährung/Versorgung, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus
- Schutz- und Sicherheitsbedürfnisse, z.B. Schutz vor Gefahren und Gewalt, Krankheiten
- Bedürfnisse nach Wertschätzung, z.B. bedingungslose Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, Anerkennung als autonomes Wesen
- Bedürfnis nach Optimismus und Stressreduktion, z.B. hoffnungsvolle und humorvolle Erwachsene
- Bedürfnis nach Mitbestimmung und Teilhabe,
- Bedürfnis nach Autonomie und Selbstbestimmung
- Bedürfnis nach Verbundenheit und Gemeinschaft

1.2 Die 10 Kinderrechte in Kurzform

- Gleichheit: Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden. (Artikel 2)
- Gesundheit: Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden. (Artikel 24)
- Bildung: Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. (Artikel 28)
- Spiel und Freizeit: Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein. (Artikel 31)
- Freie Meinungsäußerung und Beteiligung: Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. (Artikel 12 und 13)
- Schutz vor Gewalt: Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. (Artikel 19, 32 und 34)
- Zugang zu Medien: Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten. (Artikel 17)
- Schutz der Privatsphäre und Würde: Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden (Artikel 16)
- Schutz im Krieg und auf der Flucht: Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden. (Artikel 22 und 38)
- Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung: Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können (Artikel 23)

2. Was heißt Kindeswohlgefährdung

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was demnach im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Beides sind so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Es muss folglich in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen. Einige Anhaltspunkte für Interpretationen, für die Orientierung werden im Folgenden in der Definition von Jörg Maywald genannt.

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“
Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt und können die Kinder sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen, so können wir in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist. In SGB VIII §8a werden die Maßnahmen beschrieben, die die Pädagog*innen, Leitungen der Einrichtungen, der Träger und das Jugendamt unternehmen müssen um das Kindeswohl sicherzustellen.

3. Leitbild unseres Hortes

Kinderschutz und ein am Wohl der Kinder orientiertes Denken und Handeln ist ein zentraler Wert in unserer Arbeit.

Im Hort wird auf eine gewaltfreie Umgebung – ohne physische und psychische Gewalt Wert gelegt. Diese Grundhaltung widerspiegelt sich in unserem Verhaltenscodex, in den pädagogischen Grundsätzen und Regeln für unseren Hort. Diese werden nach innen und außen kommuniziert. Pädagog*innen, Kinder und Eltern sind darüber informiert und kennen die Konsequenzen bei Verstößen.

Wir sind uns bewusst, dass bedingt durch die kulturelle Durchmischung der Bevölkerung unterschiedliche Wertegrundsätze bei Eltern/ Kindern/ Pädagog*innen vorhanden sein können.

Wir streben an, Kindern Anregung und Förderung, Wertschätzung, Bindung und Beziehung sowie Wohlergehen im Hort zu bieten. Bei uns entdecken Kinder ihre Stärken und Fähigkeiten. Unser Hort ist ein kreativer Frei- und Schutzraum für die uns anvertrauten Kinder.

4. Sicherung des Kindeswohles

4.1 Körperliches Wohlbefinden

Die Räume sind ausreichend groß, hell, sauber, gut gelüftet und dem Alter der Kinder entsprechend ausgestattet. Wenn ein Unwohlsein des Kindes festgestellt wird, ergreifen die Pädagog*innen entsprechende Maßnahmen. Das Kind kann selbst entscheiden, ob es aktiv sein will oder eine Ruhephase benötigt. Die Kinder haben die Möglichkeit, in Räumen oder im Freien zu spielen.

Kinder haben der Witterung entsprechende Kleidung. Dabei wird das individuelle Wärme-bzw. Kälteempfinden des Kindes respektiert. Die Pädagog*innen achten auf Signale der Kinder und merken so, wenn sie überhitzt oder unterkühlt sind. Bei großer Hitze haben die Kinder die Möglichkeit, sich abzukühlen (Wasserspiele, Getränke). Ein ausreichender Schutz vor Sonneneinstrahlung (Beschattung, Vermeiden der Mittagshitze) ist gewährleistet. Der Hygieneplan sichert die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Hygienestandards.

4.2 Seelisches Wohlbefinden

Das individuelle Bedürfnis der Kinder nach Nähe und Distanz wird respektiert. Auf dieser Grundlage ist das Nein eines Kindes ein Nein. Als Beispiel ist es für uns wichtig, dass Kinder selbst entscheiden, ob sie allein oder mit anderen Kindern spielen möchten.

Die Persönlichkeit des Kindes wird respektiert. Das Kind wird bei der Entwicklung zu einer selbstbewussten Persönlichkeit unterstützt und gestärkt. Das bedeutet für uns, die Individualität des Kindes zu achten.

Kinder werden in ihrer physischen, psychischen und sozialen Entwicklung unterstützt und bestimmen ganz individuell das eigene Tempo.

4.3 Kommunikation und Umgang miteinander

Kinder lernen am Beispiel der Erwachsenen und wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst. Deshalb wird auch unter den Pädagog*innen ein respektvoller, wertschätzender Umgang gepflegt.

Im Hort wird eine positive, kultivierte Sprache gesprochen. Für uns Pädagog*innen sind abwertende, rassistische und demütigende Bemerkungen tabu. Mit den Kindern wird in einer altersgerechten Sprache kommuniziert. Sie erfahren, dass ihre Stimme ernst genommen wird und ihre Meinungen und Ansichten von Bedeutung sind. Wir Pädagog*innen beziehen die Kinder in Entscheidungen mit ein und lassen Ihnen genügend Freiraum um Ihre eigene Erfahrungen zu machen.

4.4 Beschwerden von Kindern

Unsere Kinder haben ein Recht darauf, ihre Beschwerden vorzubringen. Dies können sie über den jährlichen Kinderfragebogen, die Wunschwand, den Briefkasten mit Vordrucken, den Kinderrat und persönlich bei Pädagog*innen ihres Vertrauens tun. Die Möglichkeit der Beschwerde für Kinder erfordert von uns Respekt und Empathie gegenüber den Empfindungen der Kinder und die Einsicht, dass es auch bei Erwachsenen Unvollkommenheiten, Fehlverhalten, Misslingen und Verbesserungsmöglichkeiten der Arbeit gibt.

Auf dieser Grundlage können Kinder erfahren, dass

- sie Beschwerden angstfrei äußern können,
- ihnen Respekt und Wertschätzung entgegengebracht wird,
- sie bei Bedarf individuelle Hilfe erhalten,
- Fehlverhalten der Erwachsenen eingestanden wird.

4.5 Mahlzeiten

Die Kinder haben ausreichend Zeit zum Essen und Trinken. Jedes Kind entscheidet selbst, ob und was es von den mitgebrachten Speisen essen möchte und wann es satt ist. Die Kinder haben jederzeit Zugang zu Getränken. Unsere Pädagog*innen respektieren die Essgewohnheiten anderer Kulturen.

Nahrung ist kein Machtmittel. Nahrungsentzug zur Bestrafung und Nahrungsmittel zur Belohnung sind unzulässig.

5. Prävention

5.1 Vernetzung mit übergeordneten Stellen

- Vernetzung wichtiger Akteure im Kinderschutz MBSJ, Träger, Schule, Jugendamt, Allgemeiner Sozialer Dienst, Polizei
- Erreichbarkeit des Jugendamtes
- Schaffung geeigneter Infrastrukturangebote (Schutzstellen, insoweit erfahrene Fachkräfte; Fachberatungsstellen)

5.2 Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ) als oberste Landesjugendbehörde

- erteilt Betriebserlaubnis für alle Kindertageseinrichtungen
- überwacht den Betrieb incl. inhaltlicher Arbeit u. Personal
- Meldeadressat bei allen wichtigen Vorkommnissen
- Pflicht vor Ort zu prüfen und ggf. Anordnung zu treffen, zu schließen
- kann Betriebserlaubnis mit Auflagen versehen, die bindend und termingerecht zu erfüllen sind (durch Hort und/oder Träger)

5.3 Unser Träger – die Stadt Falkensee

An den kollegialen Fallberatungen zum Kinderschutz, die das Johannesstift im Auftrag des Landkreises anbietet, nimmt aus unserem Team mindestens eine Pädagog*in teil. Das pädagogische Personal erhält die Möglichkeit sich fachlich im Arbeitskreis Kinderschutz (organisiert durch den Landkreis Havelland) regelmäßig auszutauschen. Im Rahmen der einrichtungsbezogenen und individuellen Fortbildungen wird der Thematik des Kinderschutzes und der Prävention Rechnung getragen. Die gesetzliche Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aller Mitarbeitenden der Einrichtungen wird fristgerecht (mindestens alle 5 Jahre nach §16a AGKJHG Brandenburg) eingehalten. Der Hortausschuss ist aktiver Teil der Umsetzung des Kinderschutzauftrages. Die Hortleitung, die Pädagog*innen und der Träger achten auf Signale, die auf einen möglichen Zusammenhang von Verletzungen des Kindeswohles hindeuten könnten. Die Hortleitung ist die unmittelbare Ansprechperson für Eltern und Mitarbeiter*innen in allen Fragen des Kinderschutzes. Alle Mitarbeiter*innen und Eltern haben, das Recht sich zudem direkt und vertrauensvoll an die Dezernats- bzw.- Amts- oder Fachbereichsleitung zu wenden, um Hinweise oder Anhaltspunkte für mögliche Kindeswohlgefährdungen mitzuteilen. Bei Einstellungsgesprächen werden Themen wie Kinderschutz und Partizipation in das Bewerbungsgespräch mit einbezogen.

5.4 Schutz vor Gefahren im Hort-Alltag

- Gefährliche Orte in unserer Horteinrichtung sind im Rahmen der pädagogischen Nutzungsbestimmung abgesichert (z.B. Treppe, Herd, scharfe Kanten, Abhänge etc.).
- Reinigungsmittel, Medikamente und andere gefährliche Gegenstände sind an einem für Kinder geschützten Ort aufbewahrt.
- Ausflüge außerhalb unserer Horteinrichtung sind geplant und werden nur mit genügend Pädagog*innen durchgeführt.

- Aktivitäten mit erhöhtem Gefahrenpotential werden nur mit den entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt.
- Unsere Pädagog*innen sind mit den wichtigsten Erste-Hilfe-Regeln vertraut und nehmen regelmäßig an Erste Hilfe Fortbildungen teil.
- Unterweisungen zu Brandschutzverordnungen erfolgen jährlich.
- Die Notfallnummern für Feuerwehr, Polizei, Rettung sind für alle Pädagog*innen gut sichtbar angebracht.
- Die Kinder werden von uns altersgerecht für Gefahren in der Umwelt sensibilisiert.

5.5 Erziehungsberechtigte

- Wir unterstützen die Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung.
- Wir stellen Angebote von alltagsorientierten Hilfen, z.B. Informationsabende
- Die Pädagog*innen stehen den Eltern beratend zur Seite.

5.6 Pädagog*innen

- Die Pädagog*innen reflektieren Rolle und eigenes Handeln selbst und im Team. Dafür stellt der Träger Ressourcen (Zeit, finanzielle Mittel) bereit.
- Wir kennen die verschiedenen Formen von physischer (z.B. Festhalten) und psychischer (z.B. Bloßstellen vor der Gruppe) Gewalt und die Problematik von Gewaltanwendung und deren negativen Folgen.
- Die Pädagog*innen wissen, wie sie in Gefahrensituationen reagieren müssen, um Gewalt zu verhindern, wo sie Fragen stellen und Hilfe holen können. Fragen und Hilfe holen wird als ein Zeichen von Stärke und Professionalität angesehen.
- Das gesamte Personal einschließlich Auszubildende, Praktikant*innen, Ehrenamtliche und Externe werden in allen relevanten sicherheitstechnischen Dingen und im Datenschutz unterwiesen.

5.7 Erzieher*innen - Prävention durch Verhaltensregeln/ Verhaltensampel in der täglichen Arbeit

Verhaltensampel

zur Prävention durch Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch wertvoll</p> <ul style="list-style-type: none"> • Positive Grundhaltung • Verlässliche Strukturen • Positives Menschenbild 	<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</p> <p>Diese Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert</p>	<p>Dieses Verhalten ist inakzeptabel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Intim anfassen • Intimsphäre missachten • Zwingen • Schlagen
--	---	---

<ul style="list-style-type: none"> • Den Gefühlen der Kinder Raum geben • Trauer zulassen • Flexibilität • Regelkonform verhalten • Konsequenz sein • Verständnisvoll sein • Distanz und Nähe (Wärme) • Kinder und Eltern wertschätzen • Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit • Ausgeglichenheit, Freundlichkeit, • Hilfe zur Selbsthilfe • Verlässlichkeit • Aufmerksames Zuhören • Jedes Thema wertschätzen • Angemessenes Lob aussprechen können • Vorbildliche Sprache • Erwachsene zu befähigen, kindliche Bedürfnisse zu beachten und zu schützen • Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation • Ehrlichkeit • Authentisch sein • Transparenz, Echtheit • Unvoreingenommenheit • Fairness Gerechtigkeit • Begeisterungsfähigkeit • Selbstreflexion • „Nimm nichts persönlich“ • Auf die Augenhöhe der Kinder gehen • Impulse geben • Regeln einhalten • Tagesablauf einhalten • Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden • Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen 	<p>werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) • Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) • Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche • Regeln ändern • Überforderung / Unterforderung • Autoritäres Besserwisserisches Erwachsenenverhalten • Nicht ausreden lassen • Verabredungen nicht einhalten • Stigmatisieren • Ständiges Loben und Belohnen • (Bewusstes) Wegschauen • Keine Regeln festlegen • Anschauzen, schreien, • Laute körperliche Anspannung mit Aggression • Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus) • Unsicheres Handeln • festhalten, auf den Tisch hauen 	<ul style="list-style-type: none"> • Strafen • Angst machen • Sozialer Ausschluss • Vorführen • Nicht beachten • Diskriminieren • Bloßstellen • Lächerlich machen • Kneifen • Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) • Misshandeln • Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen • Schubsen • Isolieren / fesseln / einsperren • Schütteln • Vertrauen brechen • Bewusste Aufsichtspflichtverletzung • Mangelnde Einsicht • konstantes Fehlverhalten • Küssen • Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern ins Internet stellen
--	---	---

Aus diesen Verhaltensregeln ist unser Verhaltenscodex entstanden

6. Verhaltenscodex

- Jede Form von physischer und psychischer Gewalt wird von uns abgelehnt und bei Verstößen geahndet.
- Kinder finden bei uns Trost.
- Die Pädagog*innen wahren die nötige Distanz zu den Kindern.
- Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Nähe zu Kindern ist nur dann zulässig, wenn es von dem Kind gewollt ist. Signale der Ablehnung sind anzuerkennen, zu akzeptieren und entsprechend zu handeln.
- Alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (zum Beispiel Küssen, Berühren von Brust, Po, Hüfte und Genitalien von Kindern) ebenso wie sexualisiertes Reden sind verboten. Über sonstige versehentliche Berührungen von Kindern im Brust und Genitalbereich ist die Leitung/ Stellvertretung oder eine Vertrauensperson aus dem Team zu informieren.
- Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
- Pädagog*innen ist es nicht gestattet Kindern gegenüber respektlose, demütigende oder abwertende Bemerkungen zu machen.
- Pädagog*innen sind verpflichtet Geheimnisse, die von Kindern erzählt werden oder auch von anderen Personen und die eine Gefährdung des Kindeswohles vermuten lassen, an die Hortleitung weiterzugeben. Dies geschieht NICHT ohne Information an das betroffene Kind.
- Wird im Sommer gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badesachen. Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit ausziehen, ist das pädagogische Personal um einen ausreichenden Sichtschutz besorgt.
- Die Pädagog*innen unseres Hortes wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.
- Alle Informationen über Kinder an Eltern werden nur über den dienstlichen Weg weitergeben, dies schließt die ausdrückliche Nutzung von Diensttelefonen und E-Mail mit ein.
- Bestehen private Kontakte zwischen Kindern und Pädagog*innen oder deren Eltern und Großeltern, gilt es die Schweigepflicht über Interna einzuhalten. Private und berufliche Interessen dürfen sich nicht vermischen.
- Fotos und oder Videoaufzeichnungen von den Kindern werden lediglich für Einrichtungsinterne Zwecke gemacht. Die Eltern sind über den Verwendungszweck informiert. Sie willigen ein und unterzeichnen die Foto- und Videoerlaubnis oder können diese auch verweigern. Jederzeit kann die Erlaubnis widerrufen werden.

7. Eingreifen bei Kindeswohlgefährdungen

7.1 Gewalt unter Kindern

Beschreibung	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Ein Kind ist Gewalt ausgesetzt, wenn er oder sie den negativen Handlungen eines oder mehrerer Kinder ausgesetzt ist. Dazu zählen über verbale (z.B. drohen, hänseln) und körperliche (schlagen, treten, kneifen usw.) Attacken hinaus auch Verhaltensweisen, wie Grimassen schneiden und ignorieren. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wir verstehen unsere Arbeit als Pädagog*innen in erster Regel als Begleiter*innen, Beschützer*innen und Unterstützer*innen. • Wir beschützen alle beteiligten Kinder in Gewaltsituationen durch Eingreifen. • Wir informieren Eltern und versuchen gemeinsame Lösungen zu finden.

<ul style="list-style-type: none"> Wir sprechen dann von Gewalt, wenn die Machtposition ungleich verteilt ist. Ein Kind, das sich nicht aus der Opferrolle befreien kann, braucht Hilfe. 	<ul style="list-style-type: none"> Bei groben Verstößen informieren wir unseren Träger. Wir dokumentieren die Vorfälle.
---	---

7.2 Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg*innen

Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten

1. Verpflichtende Info an Leitung und Träger

2. Bewertung der Information durch Leitung und Träger

Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich?

JA →

Maßnahmen ergreifen, Krisenkommunikation

NEIN

Weitere Klärung erforderlich?

JA →

Externen Rat einholen

NEIN

Verdacht begründet?

→ NEIN

Info an Beteiligte, ggf. Rehabilitation

JA

3. Gemeinsame Risikoeinschätzung

4. Gespräch mit dem/der betroffenen Mitarbeiter*innen

Weiterführung des Verfahrens?

→ NEIN

Verdacht besteht noch →

NEIN

Rehabilitation

JA

Fortführung des Verfahrens:

- Freistellung / Hausverbot
- Hilfe für Betroffene
- Transparenz
- Ggf. Strafanzeige

JA

Maßnahmen abwägen:

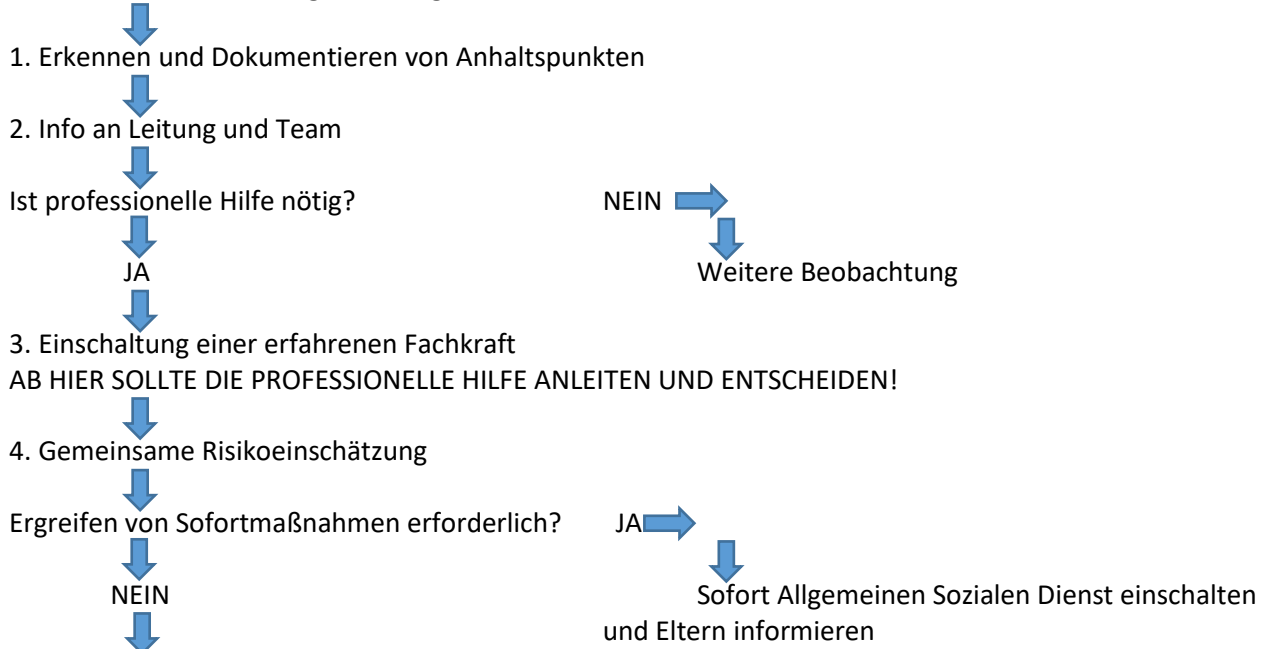
- Sanktionen
- dienstrechtliche Optionen
- Transparenz im Team
- Bewährungsauflagen

7.3 Gewalt durch Eltern oder andere Personen

- Wenn Mitarbeiter*innen von Misshandlungen von Kindern Kenntnis erhalten haben, oder wenn wir vermuten, dass ein Kind misshandelt wird, nehmen wir die Vermutung ernst.
- Es ist besser, einmal zu früh als zu spät oder gar nicht zu handeln.
- Wir beobachten und beziehen sämtliche Informationen, die wir haben mit ein. Informationen werden schriftlich festgehalten.
- Bei einem Verdacht oder Gewissheit wird unverzüglich Kontakt mit der Hortleitung aufgenommen. Gemeinsam wird dann beschlossen, wie vorgegangen wird. Falls die Leitung nicht reagiert, können sich Pädagog*innen und Eltern an die nächst höhere Instanz (z.B. Trägerschaft) wenden.
- Ziel jeglichen Handelns ist es, den größtmöglichen Schutz des Kindes herzustellen.
- Wenn die Gewalt so groß ist und eine akute Gefährdung (massiver Druck aufs Kind oder Gefahr der Eskalation) besteht, ist eine Fachstelle (Adressen sind bekannt) zu kontaktieren. Der Hort verfügt über eine Liste von Fachstellen, welche sie im Bedarfsfall kontaktieren und um Rat fragen kann.
- Wichtig ist ein transparentes Vorgehen, auch gegenüber Kindern (altersabhängig), damit kein Vertrauensbruch geschieht. Zum Beispiel soll man es darüber informieren, was als nächstes geschieht und was das für das Kind bedeutet.

7.4 Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch von Kindern

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



8. Grundsätzliche Regeln - Notfallplan

Grundsatz 1: Ruhe bewahren – besonnen Handeln!

Durch ein kurzes Innehalten wird der Schaden von Grenzverletzungen, deren Vorgeschichte oft weit zurückreicht, nicht wesentlich vergrößert. Viel mehr bietet besonnenes Handeln die Möglichkeit, sich selbst mehr Klarheit zu verschaffen und ggf. Fachkräfte und Fachstellen hinzuzuziehen.

Wir achten darauf, nichts zu versprechen, was wir hinterher nicht halten können.

Grundsatz 2: Das (mögliche) Opfer schützen!

Es sind keine eigenen Untersuchungen anzustellen und keine beschuldigte Person mit dem Verdacht zu konfrontieren (Beweismittel könnten vernichtet werden und der Druck der Geheimhaltung auf das Opfer erhöht werden).

Grundsatz 3: Achtsam zuhören!

Kinder die über einen Fall von Grenzüberschreitungen berichten, könnten selbst Opfer sein. Hier gilt es, empathisch auf die möglicherweise traumatisierten Kinder einzugehen. Machen Sie Mut und zeigen Sie, dass sie dem/der Hinweisgeber/in Glauben schenken. Vermeiden Sie gute Ratschläge oder heftiges Nachfragen. Obwohl das Gespräch vertraulich ist, kann es notwendig sein, Schutzmaßnahmen umgehend einzuleiten.

Grundsatz 4: Wichtiges zeitnah notieren!

Das menschliche Erinnerungsvermögen neigt dazu, frühere Erinnerungen aktuellen Entwicklungen anzupassen. Eine gründliche und vor allem umgehende Dokumentation ist daher später Grundlage für ein differenziertes eigenes Handeln oder die Zusammenarbeit mit Fachkräften.

9. Verfahrensablauf bei verletzten Kindern

Generell gilt: Im Zweifelsfall immer lieber den Notruf wählen!

leichte Verletzung pädagogische Unterstützung
<ul style="list-style-type: none">• trösten/beruhigen• Kühlkissen/Pflaster• Kind beobachten• Mitteilung an Leitung• Mitteilung an Sorgeberechtigte (bei Abholung, sonst telefonisch)
mittlere Verletzung Erste Hilfe notwendig
<ul style="list-style-type: none">• Mitteilung an Leitung• Benachrichtigung der Sorgeberechtigten <p>→ Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze</p>

→ Sorgeberechtigte sind **nicht** erreichbar oder können nicht kommen:

Notfallnummer 112 anrufen!

- Betreuen des Kindes bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten/Person unter Notfallrufnummer

schwere Verletzung

Erste Hilfe, lebensrettende Maßnahmen notwendig

- **Notfallnummer 112 anrufen!**

- Mitteilung an Leitung

- Benachrichtigung der Sorgeberechtigten

→ Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze

→ Sorgeberechtigte kommen direkt ins Krankenhaus: Begleitung des Kindes ins Krankenhaus und Betreuung bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten

Generell gilt: Mitarbeiter und Honorarkräfte dürfen keinerlei Medikamente verabreichen!

Ist eine Medikamentengabe notwendig ist ein ärztliches Attest und die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten einzuholen.